

SATZUNG

des

SPORTANGELVEREINES „RELLAU“

E.V. PINNEBERG

und

JUGENDORDNUNG

und

BEITRAGSORDNUNG

und

WAHLORDNUNG

INHALT

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Aufgaben	3-4
§ 3	Mitgliedschaft	5
§ 4	Aufnahmeanträge, Entscheidungen und Rechtswirksamkeit	5
§ 5-7	Ende der Mitgliedschaft, Austritt, Tod und Ausschluss	6-7
§ 8	Rechtsmittel	7-8
§ 9	Folgen des Austritts und des Ausschlusses	8
§ 10	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 11	Ehrenmitgliedschaft	9
§ 12	Mitgliedsbeiträge	9
§ 13	Organe des Vereins	10
§ 14	Der Vorstand	10
§ 15	Wahl, Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes	11
§ 16-19	Mitgliederversammlungen, Hauptversammlungen und sonstige Mitgliederversammlungen	12-13
§ 20	Beurkundungen der Beschlüsse der Vereinsorgane	14
§ 21	Kassenführung	14
§ 22	Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	15
§ 23	Inkrafttreten	15-16
	Vereinsregistereintragungen	16
	Konten des Vereins	16
	Jugendordnung	17-20
	Beitragsordnung	21-23
	Wahlordnung	24

Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

Der Angelverein "Rellau" e. V. Pinneberg, ist eine Vereinigung von Anglern. Er hat seinen Sitz in Pinneberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg unter der Nummer 478 Pl eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gerichtsstand ist Pinneberg

Zweck und Aufgaben

§ 2

Zweck des Vereines ist, neben der Angelfischerei, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Mitwirkung bei der Einhaltung, Reinhaltung und Schaffung gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Die Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern.
2. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer.
3. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportangelei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge, insbesondere durch die Durchführung des Turnier-Casting und Fliegenfischersportes.
4. Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.
5. Förderung des Verständnisses der Angler in allen Fragen der Landschaftspflege und frei lebender Tierwelt.
6. Mitwirkung bei der Schaffung von Möglichkeiten einer naturnahen Erholung und Gesundheitspflege.
7. Schulung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung nach ökologischen Gesichtspunkten, der Gerätehandhabung und des waidgerechten Verhaltens

8. Schaffung von Angelmöglichkeiten durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
- Fischgewässern
 - Booten
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe
9. Förderung der Vereinsjugend im Rahmen der freien Jugendpflege gemäß KJHG. Die Vereinsjugend hat eine besondere Jugendordnung.
10. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer ein und leistet damit auch einen Beitrag für die Gesundheit der Bürger im Allgemeinen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen berücksichtigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied des Vereins kann werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und keine strafbaren Handlungen begangen hat, die der Erlangung des Jahresfischereischeines entgegenstehen.

Die Fischereischeinprüfung ist abzulegen.

12-18 Jährige können Mitglied der Jugendgruppe des Angelvereines „Rellau“ werden. Minderjährige bedürfen dafür der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, dies bezieht sich auch auf das uneingeschränkte Stimmrecht.

Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig

die Mitgliedschaft in den zuständigen Überregionalen Verbänden. Der Vorstand kann bei Erreichung der Nutzungsmöglichkeiten und der Kapazitätsgrenze der zur Verfügung stehenden Gewässer vorübergehend neue Mitglieder auf eine Warteliste setzen. Sie können solange die aktive Angelei in den Vereinsgewässern nicht ausüben. Förderndes und passives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene volljährige Person werden. Sie erhalten keine Angelpapiere, außerdem haben sie weder Sitz noch Stimme in der Versammlung.

Aufnahmeanträge, Entscheidungen und Rechtswirksamkeit

§ 4

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge endgültig. Die Aufnahme wird rechtswirksam, wenn

- a) die Aufnahmegebühr, sowie der Jahresbeitrag, neben den sonstigen Gebühren entrichtet worden sind
 - b) der Fischereipass ausgehändigt wurde und
 - c) der Aufgenommene im Besitz des Jahresfischereischeines ist.
- Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden !

Ende der Mitgliedschaft, Austritt, Tod und Ausschluss

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereines

§ 6

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den 1. Vorsitzenden des Vereins erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Ausnahmen kann nur der Vorstand zubilligen. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Überzahlte Beiträge sind den Angehörigen zu erstatten.

- c) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
1. ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat.
 2. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat.
 3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat
 4. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen geldlichen Verpflichtungen im Rückstand ist.
Bei Weigerung von Arbeitsdienstverpflichtungen kann ebenfalls der Ausschluss erfolgen.
 5. in sonstiger Weise sich unwaidmännisch oder durch unkameradschaftlich verhält, gegen die Satzung, die Gewässerordnung verstoßen oder des Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand nach Anhörung des Betreffenden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis in allen oder bestimmten Gewässern,
- b) Zahlung einer Geldbuße
- c) Verweis mit oder ohne Auflagen
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflagen
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsmittel

§ 8

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung endgültig entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder Versammlung sind unstatthaft.

Folgen des Austrittes und des Ausschlusses

§ 9

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anteil am Vereinsvermögen noch Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr und Beiträge.

Die vom Verein ausgehändigten Anglerpapiere sowie Vereinsabzeichen und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinsgewässer nach den festgelegten Bedingungen waidgerecht zu beangeln, ferner alle Vereinseinrichtungen und Anlagen, wie Heime, Boote usw. unter Beachtung der hierfür erlassenen Richtlinien zu benutzen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

Im Falle des Beitragsrückstandes ruht das vorstehende Recht.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Angelei nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Vereinsgewässerordnung auszuüben, sowie auf deren Befolgung auch bei anderen Mitgliedern zu achten.

Sie haben sich den Fischereiaufsehern, Gewässerwarten und sonstigen Aufsichtspersonen auszuweisen und deren Anordnung zu befolgen. Eine Ausweispflicht besteht auch innerhalb aller Mitglieder des Vereins. Fällige Mitgliedsbeiträge, Umlagen pp. sind pünktlich abzuführen und sonstige Maßnahmen, wie Arbeitsdienst, zu erfüllen.

Es wird erwartet, dass alle Mitglieder sich als gute Angler verhalten, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft erkennen lassen und alle Kräfte für die Gemeinschaft zum Ziele des Vereins einsetzen.

Ehrenmitgliedschaft

§ 11

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich bei den Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung.

Mitgliedsbeiträge/Vergütungen

§ 12

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben und außerdem unentgeltlich Arbeitsleistungen verlangt. Die Höhe des Jahresbeitrages, die Aufnahmegebühr, sowie die Gebühr für Fischereierlaubnisscheine (Gastkarten) und eventuelle Sonderabgaben (Umlagen) werden von der Hauptversammlung bestimmt. Arbeitsdienstleistungen bestimmt der Vorstand. Ehrenmitglieder bzw. andere Mitglieder, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder Ersatzdienstes einberufen werden, sind beitragsfrei. Hierunter fallen nicht Soldaten auf Zeit.

In sonstigen begründeten Fällen, längere Ortsabwesenheit, Krankheit, kann der Vorstand den Beitrag stunden ganz oder teilweise erlassen.

Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden. Sie sind im Voraus bis zur Jahreshauptversammlung, spätestens bis zum 15.3. eines jeden Jahres zu entrichten oder werden bei Erteilung einer Einzugsermächtigung vom Verein eingezogen.

Als Nachweis der Zahlung gilt nur die im Sportfischerpass eingeklebte Quittungsmarke.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Der Vorstands ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die

Haushaltslage des Vereins. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören u.a. Fahrtkosten, Porto und Telefon. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Alles weitere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung

Organe des Vereins

§ 13

Organe des Vereins sind :

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 14

Der Vorstand besteht aus :

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Hauptgewässerwart
6. dem Jugendleiter
7. dem Sportwart

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein.

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden

bzw. seinem Stellvertreter.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert.

Für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder gilt dasselbe.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten verantwortungsbewusst mitzuwirken.

Eine gewisse Festlegung der Arbeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und Aufgabenverteilung erfolgt innerhalb des Vorstandes.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

Dies gilt auch für die Person des 1. Vorsitzenden.

Wahl, Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

§ 15

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine geheime Wahl des Vorstandes ist nur dann durchzuführen, wenn diese von einem Mitglied auf der Versammlung beantragt wird und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für diesen Antrag stimmen. Nur bei mehreren Kandidaten für ein Vorstandsamt ist eine geheime Wahl zwingend durchzuführen.

Die Wahl des Jugendleiters erfolgt auf der Jugendvollversammlung. Die Hauptversammlung benennt der Jugendvollversammlung einen oder mehrere Kandidaten zur Wahl des Jugend-

leiters. Nach erfolgter Wahl durch die Jugendvollversammlung ist der Jugendleiter stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Ehrenmitglieder oder andere bewährte Mitglieder führen die Wahl durch. Zur vorzeitigen Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder bedarf es den Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden.

Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person sind nicht zulässig.

Mitgliederversammlung

§ 16

A.) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet alljährlich, spätestens im Februar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge sind bei der Versammlung nur zuzulassen,

wenn diese ausreichend schriftlich begründet worden sind und der Antragsteller persönlich bei der Versammlung anwesend ist.

In besonderen Fällen, die von wichtiger Bedeutung und Tragweite für den Verein sind, können auch Anträge nach der Antragsfrist zugelassen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten sich für eine Zulassung des Antrages aussprechen.

Die Hauptversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Sie hat u. a. die Aufgabe,

- 1.) den Jahresbericht des Vorstandes, sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- 2.) den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen
- 3.) die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstige Beiträge und Gebühren zu bestimmen,
- 4.) fällige Vorstandswahlen vorzunehmen
- 5.) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann; Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt im Verein bekleiden.
- 6.) Ernennungen (z.B. Ehrenmitgliedschaften) vorzunehmen.

B) Außerordentliche Hauptversammlung

§ 17

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das im Interesse des Vereins notwendig ist.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 16.

Die außerordentliche Versammlung hat den Zweck, über besonders wichtige und eilige oder weittragende Anregungen und Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden,

Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen vorzunehmen und Entscheidungen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins zu treffen.

C) Sonstige Mitgliederversammlungen

§ 18

Mitgliederversammlungen sollen außerdem regelmäßig stattfinden. Zu ihnen ist 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen des waidgerechten Angelns, der Belehrung durch Vorträge, Filme oder Lichtbilder, sowie der Pflege der Kameradschaft.

Jede Versammlung kann Ausschüsse für besondere Aufgaben, die satzungsgemäß nicht festgelegt sind, bilden und wählen.

§ 19

Alle Versammlungen (§§16-18) werden vom 1 Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Sämtliche Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder, solange sie mit dem Vereinsbeitrag im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand, wie auch die nicht erschienenen Mitglieder, gebunden.

Wesentliche Beschlüsse der Versammlung sind den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu geben. Es gilt hierfür auch das Protokoll der Versammlung.

Beurkundungen der Beschlüsse der Vereinsorgane

§ 20

Über alle Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse, sowie Wahlergebnisse enthalten muss.

Die ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Niederschriften über Versammlungsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die nächste Versammlung.

Kassenführung

§ 21

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister.

Er ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen.

Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein.

Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist ferner verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied, sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung aller Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und gegebenenfalls Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 22

Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 17 einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung.

Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vierfünftel der Erschienenen erforderlich.

Zur Änderung der Zwecke des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Versammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen dem "Verein Pinneberger Kinder e.V." zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

§ 23

Die vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 12. November 2010 beschlossen.

Die bisherigen Satzungen und die hierzu ergangenen Ausführungsbeschlüsse treten mit dem gleichem Tage außer Kraft.

Pinneberg, den 12.11.2010

Thies Klingenberg
1. Vorsitzender

Horst Gruba
Schriftführer

Der Angelverein „Rellau“ ist Mitglied im DAFV (vormals VDSF) und dem Landessportfischerverband Schleswig-Holstein angeschlossen.

Satzungsänderungen, die beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen werden, erfolgten:

am 09. April 1972

am 27. Februar 1981

am 02. März 2001

am 23. November 2007

Konten des Vereines:

Haspa Uetersen:

BIC : HASPDEHHXXX

IBAN : DE 49 2005 0550 1374 120259

Internet: www.sav-rellau.de

Fax: 04101- 37 58 28

Jugendordnung

Name und Mitgliedschaft

§ 1

Die Vereinsjugend des Angelvereines "Rellau" ist die Gemeinschaft der Jugendlichen. Es handelt sich dabei um die jugendlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die gesetzlichen Vertreter der Jugendlichen haben den Aufnahmeantrag zu unterschreiben und ihr Einverständnis zu erklären.

Aufgaben

§ 2

Die Vereinsjugend strebt es an, jungen Menschen zu ermöglichen, dem Angeln nachzugehen und unter Beachtung und in Kenntnis aller rechtlichen Bedingungen waidgerecht auszuüben. Darüber hinaus will sie die Befähigung und Bereitschaft zu sozialen Verhalten fördern und bemüht sich um eine jugendgemäße Gestaltung der Freizeit innerhalb der Jugendgruppe

Grundsätze

§ 3

Die Vereinsjugend des „AV-Rellau“ bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt ein für religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Führung und Verwaltung

§ 4

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des „AV-Rellau“ und dieser Jugendordnung, sowie des allgemeinen Jugendrechts.

Organe

§ 5

Organe sind die **Jugendversammlung**,
die **Jugendvollversammlung**
und der **Jugendvorstand**.

Jugendversammlung

§ 6

Jugendversammlungen finden in der Regel 2 x jährlich statt. Hier werden aktuelle Dinge besprochen und beschlossen, z.B. Durchführung von Fahrten, Veranstaltungen usw.

Jugendvollversammlung

§ 7

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen vom 12. Lebensjahr an.

Jugendvorstand

§ 8

In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Beisitzer können jedoch auch Jugendliche sein.

Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

Der Jugendleiter, sein Stellvertreter – der Jugendlicher sein kann – sowie Beisitzer werden gewählt.

Die Wahl erfolgt in der Jugendvollversammlung.

Aufgaben und Pflichten des Jugendvorstandes

§ 9

Der Jugendvorstand erfüllt seine Pflichten im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Gewässerordnung sowie den Beschlüssen der Versammlungen.

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter sind dem Vereinsvorstand und der Vollversammlung für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des „AV-Rellau“. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Jugendlichen über alle der Jugendabteilung zukommenden Mittel.

Aufgaben der Jugendvollversammlung

§ 10

- a) Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes
- b) Entlastung des Jugendvorstandes
- c) Terminplanung für das kommende Jahr, soweit sie nicht in den Jugendversammlungen zu besprechen und festzulegen sind.
- d) Verabschiedung von Anträgen an den Verein "Rellau"
- e) Wahl des Jugendleiters, seines Stellvertreters und 3 Beisitzer
- f) Wahl von Delegierten zu anderen Veranstaltungen, z.B. Vollversammlung der Kreissportjugend Pinneberg

Einladung

§ 11

Die Einladung zur Jugendvollversammlung erfolgt gemäß der Vereinssatzung, durch Fachzeitungen, durch die lokale Presse oder durch eine besondere schriftliche Mitteilung;

Der nächste Termin für die Jugendversammlung kann ebenso oder durch Absprache in der vorherigen Versammlung erfolgen

Tagungsleitung

§ 12

Die Versammlungsleitung obliegt grundsätzlich dem Jugendleiter; in seiner Abwesenheit dem Stellvertreter oder einem vom Jugendleiter Beauftragten.

Anträge

§ 13

Anträge zur Jugendvollversammlung müssen gemäß der allgemeinen Vereinssatzung mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Jugendleiter eingereicht werden. Sie können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend gestellt werden.

Abstimmungen und Wahlen

§ 14

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Veränderung der Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Wahl und die Abstimmungen können durch offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen, wenn nicht die geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft für die Annahme des Amtes erklärt haben.

Jugendvorstand

§ 15

Der Jugendvorstand besteht aus : dem Jugendleiter
seinem Stellvertreter
drei Beisitzern

Maßgeblichkeit der Vereinssatzung

§ 16

Die Satzung des „AV-Rellau“ ist für die Abhaltung von Versammlungen, sowie für die gesamte Vereinsjugendarbeit maßgeblich. Beschlüsse dürfen somit nicht dem Inhalt der Satzung entgegenstehen.

Austritt aus der Vereinsjugend

§ 17

Eine Austrittserklärung muss schriftlich von einem Erziehungsberechtigten und dem Jugendlichen bis zum 30.09. des Kalenderjahres vorliegen.

Inkrafttreten

§ 18

Diese Jugendordnung tritt nach der Bestätigung durch den Vorstand des „AV-Rellau“ am 23. November 2007 in Kraft.

Pinneberg, den 23. November 2007

Beitrags- und Gebührenordnung

Beiträge

Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und bis zum 15.03. eines jeden Jahres in einer Summe zu leisten.

Es gelten folgende Jahresbeiträge :

- Erwachsene : € 100,00
- Jugendliche (12 bis 18 Jahre) : € 40,00
(Jugendliche, die im Kalenderjahr 19 Jahre alt werden, gelten als Erwachsene.)
- Passive Mitglieder : € 27,00
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- Mitglieder, die ab dem 01.07. eintreten, zahlen für das laufende Jahr nur den halben Jahresbeitrag.
- Mitglieder, die ab dem 01.10. eines Jahres eintreten, zahlen für das laufende Jahr nur ein Viertel des Jahresbeitrages.

Beitragserhebungsverfahren

Die Beitragserhebung für den Jahresbeitrag erfolgt bei Neuaufnahmen grundsätzlich per Lastschrift.

Die Abbuchung des Jahresbeitrages erfolgt in der Regel Anfang Februar des laufenden Beitragsjahres.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen zur Bankverbindung oder Anschrift rechtzeitig vor dem Bankeinzugstermin mitzuteilen.

Die Zusendung der Beitragsmarke erfolgt in der Regel Ende Dezember/Anfang Januar. Voraussetzung hierfür ist aber die erfolgte Abgabe der Fangkarte aus dem Vorjahr.

Wer seine Beitragsmarke nicht erhalten hat, muss dieses bis zum 30.01. des Beitragsjahres beim Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin reklamieren.

Danach kann eine Beitragsmarke nur gegen Erstattung der Verbandsbeiträge ausgegeben werden.

Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühren sind zusammen mit dem zu zahlenden Jahresbeitrag vor dem Eintritt fällig.

Es gelten folgende Aufnahmegebühren :

- Erwachsene : € 100,00
- Jugendliche (12 bis 18 Jahre) : € 25,00
(Jugendliche, die im Beitrittsjahr 19 Jahre alt werden, gelten als Erwachsene.)
- Ausstellung Papiere : € 10,00
- Kautionschlüssel : € 10,00
- Passive Mitglieder müssen erst bei Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr entrichten.
Passive Mitglieder, die vormals AKTIV waren und eine Aufnahmegebühr bezahlt haben, müssen bei einer erneuten Umwandlung ihrer Mitgliedschaft keine erneute Aufnahmegebühr bezahlen.
- Ehemalige Mitglieder müssen keine erneute Aufnahmegebühr entrichten, wenn deren Austritt nicht länger als 1 Beitragsjahr zurück liegt.

Arbeitsdienstersatzgeld / Gewässerpflegedienst

Jedes Erwachsene Mitglied bis zum Ende des 60. Lebensjahrs muss einen Arbeitsdienst pro Jahr leisten. Wenn kein Arbeitsdienst geleistet wurde, verbleibt der Betrag als Ersatzgeld zugunsten des Vereins. Auch Behinderte, wenn Sie Mitglied werden sollen, haben bis zum Ende des 60. Lebensjahrs diesen Betrag zu zahlen.

Im Eintrittsjahr muss kein Arbeitsdienst geleistet werden.

Das Ersatzgeld wird zusammen mit dem Jahresbeitrag eingezogen bzw. ist mit ihm zu entrichten und wird nach Ableistung des Gewässerpflegedienst an Ort und Stelle in bar erstattet.

Die Höhe des Ersatzgeldes für nicht geleisteten Gewässerpflegedienst ist auf derzeit EURO 50,00 festgelegt.

Die Mitglieder des Vorstandes und Fischereiaufseher müssen keinen Arbeitsdienst ableisten.

Mahnungen

Für jede formelle Mahnung wegen Nichtleistung von Beiträgen (Jahresbeitrag oder Beitrag für die Nichtableistung des Gewässerpflegedienstes) wird eine Mahngebühr erhoben.

Nach ergebnisloser Mahnung erfolgt der kostenpflichtige Vereinsausschluss und ggf. die Einleitung des kostenpflichtigen gerichtlichen Mahnverfahrens.

Gastkarten

Preise und Ausgabebestimmungen werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Sitzungsgelder Vorstand / Auslagenerstattungen

Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von EURO 200,00 pro Jahr für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen und den Versammlungen der einzelnen Landes- und Fachverbände.

Alle Auslagen (z.B. Portokosten, Büromaterialien), die im direkten Zusammenhang zur Ausübung der Vorstandsarbeit notwendig sind, werden gegen Vorlage von Belegen erstattet.

Die Erstattung von Fahrt-, Reise- und Telefonkosten erfolgt nur bei besonderen Anlässen und Fahrten bzw. für besondere Tätigkeiten. Die Mitglieder des Vorstandes müssen keinen Arbeitsdienst ableisten und daher auch kein Ersatzgeld einzahlen.

Sonderregelungen

Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten und nachgewiesenen Fällen von Zahlungsunfähigkeit, Tod und schwerer, das Angeln unmöglich machender Erkrankung, von der Beitragsordnung abzuweichen.

In dieser Form auf der Hauptversammlung am 01.03.2024 beschlossen.

Wahlordnung

§ 1 Wahlen und Wahlordnung

- 1.1. Die Hauptversammlung hat die Vorstandsmitglieder (§ 15 der Satzung) und die Kassenprüfer/innen zu wählen.
- 1.2. Wahlberechtigt sind die Mitglieder gem. § 3 der Satzung. Jede/s Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
- 1.3. Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die Hauptversammlung mit Mehrheit eine/n Wahlleiter/in.
- 1.4. Ehrenmitglieder & andere Mitglieder führen die Wahl durch.
- 1.5. Die/der Wahlleiter/in hat das Recht, aus den Reihen der Mitglieder zwei Wahlhelfer/innen zu bestimmen.
- 1.6. Einzelheiten des Wahlverfahrens bestimmt die/der Wahlleiter/in.
- 1.7. Niemand hat das Recht, Wahlleiter/in oder Wahlhelfer/in für ein Amt zu sein, um das sie/er sich bewirbt.
- 1.8. Die Kandidatur der Vorstandsmitglieder kann durch Zuruf erfolgen.
Eine offene Abstimmung ist jedoch erforderlich.
- 1.9. Auf Antrag sind die Wahlen jedoch in geheimer Abstimmung durch Wahlzettel durchzuführen.
- 1.10. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- 1.11. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern/innen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
- 1.12. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet ein von der/dem Wahlleiter/in durchzuführendes Losverfahren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde am 10. Februar 2006 von der Hauptversammlung des SAV „Rellau e.V. Pinneberg beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Rellingen, den 10. Februar 2006